

An

"Sterntalerhof - Verein für ganzheitliche
Lebensbegleitung"
Grazer Straße 58
7551 Stegersbach

Bundesweite Abteilung
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Telefon +43(0)1-71129/9896 oder 9807
e-Mail: Post.FA09-EA@bmf.gv.at
DVR 0009091

GZ. k 272/09

Wien, den 14.10.2009

Information

Ihre Geschäftszahl lautet: k 272/09. Bitte führen Sie diese bei allen Schreiben an das Finanzamt Wien 1/23 Abteilung Spendenbegünstigungen an!

Ihre Registrierungsnummer lautet: SO 1157. Sie ist Suchbegriff in der Liste der begünstigten Spendenempfänger auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.

Sie werden ersucht, diese Nummer Ihren Spendern in geeigneter Form (z. B. Erlagschein, Spendenbestätigung, u. ä.) bekanntzugeben.

Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe- Einrichtungen und Einrichtungen, die Spenden sammeln gemäß § 4a Z. 3 und 4 EStG

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Z. 3 und 4 EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen und Einrichtungen, die Spenden sammeln, gemäß § 4a Z. 3 und 4 EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünsti-

gungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehalten, nicht im Sinne des § 4a Z. 3 und 4 EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Z. 4 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Z. 4 lit. a und b EStG von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag gemeinsam mit der aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.**

Es sind dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) Umstände, die den Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides bedingen, binnen einem Monat ab deren Eintritt bekannt zu geben.

Begründung: entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:

